

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

13. März 2002

B5-0135/2002 }
B5-0136/2002 }
B5-0144/2002 }
B5-0154/2002 }

RC1

GEMEINSAMER ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht gemäß Artikel 50 Absatz 5 der Geschäftsordnung von

- José Manuel García-Margallo y Marfil im Namen der PPE-DE-Fraktion
- María Rodríguez Ramos, María Sornosa Martínez und Luis Berenguer Fuster im Namen der PSE-Fraktion
- Carlos Bautista Ojeda, Miquel Mayol i Raynal und Danielle Auroi im Namen der Verts/ALE-Fraktion
- Salvador Jové Peres im Namen der GUE/NGL-Fraktion

anstelle der Entschließungsanträge folgender Fraktionen:

- PSE (B5-0135/2002),
- GUE/NGL (B5-0136/2002),
- Verts/ALE (B5-0144/2002),
- PPE-DE (B5-0154/2002),

zur Schließung der US-amerikanischen Grenzen für Clementinen aus der Gemeinschaft

RC\464087DE.doc

PE 314.918}
PE 314.919}
PE 314.928}
PE 316.482} RC1

DE

DE

Entscheidung des Europäischen Parlaments zur Schließung der US-amerikanischen Grenzen für Clementinen aus der Gemeinschaft

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das seit 1983 zwischen Spanien und den Vereinigten Staaten bestehende Arbeitsprogramm für die Ausfuhr spanischer Zitrusfrüchte auf den US-amerikanischen Markt, das zuletzt im Juni 2001 revidiert wurde,
 - unter Hinweis auf die von den USA am 30. November 2001 beschlossene vorläufige Aussetzung des Imports spanischer Zitrusfrüchte, die am 5. Dezember endgültig bestätigt wurde,
 - unter Hinweis auf das WTO-Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen,
- A. in der Erwägung, dass die Vereinigten Staaten das mit Spanien bestehende Arbeitsprogramm für Zitrusfrüchte nicht eingehalten haben,
- B. in der Erwägung, dass die USA gegen Artikel 2 Absatz 2, 2 Absatz 3 und 5 Absatz 4 des WTO-Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen im Hinblick auf die Verhängung von Handelsrestriktionen beim Auftreten von Risiken für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen verstoßen haben,
- C. in der Erwägung, dass gemäß dem WTO-Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen die Handelsrestriktionen u.a. den Risiken entsprechen müssen, keine Diskriminierung bewirken und ohne hinreichende wissenschaftliche Nachweise nicht beibehalten werden dürfen,
- D. in der Erwägung, dass durch die einseitig von den Vereinigten Staaten beschlossene Maßnahme bezweckt wird, die in der Gemeinschaft erzeugten Clementinen zugunsten der in den USA erzeugten Clementinen und sonstiger, nicht aus der Gemeinschaft stammender Zitrusfrüchte vom US-amerikanischen Markt fernzuhalten,
- E. in der Erwägung, dass das Vorgehen der Vereinigten Staaten im Fall von Clementinen nicht losgelöst von ihren Maßnahmen gegen Stahlimporte gesehen werden kann und auf einen massiven, generellen Wandel der transatlantischen Handelsbeziehungen und der Grundregeln der WTO hindeutet,
- F. in der Erwägung, dass die spanische Regierung die Kommission am 14. Februar nachdrücklich aufforderte, vor der WTO ein formelles Verfahren einzuleiten;
- G. in der Erwägung, dass die spanische Regierung sich für einen bilateralen Dialog mit den Vereinigten Staaten ausgesprochen, aber bislang nur erreicht hat, dass die USA vorschlugen, das für den Export spanischer Zitrusfrüchte geltende Protokoll zu ändern,

RC\464087DE.doc

PE 314.918}
PE 314.919}
PE 314.928}
PE 316.482} RC1

- H. in der Erwägung, dass der Obst- und Gemüsektor im allgemeinen und der Zitrusfruchtsektor im besonderen keinerlei direkte Beihilfen im Rahmen der GAP erhalten, da beide Sektoren strikt marktorientiert sind, und dass der einseitige Boykott von Gemeinschaftsclementinen bereits im derzeitigen Wirtschaftsjahr zu erheblichen Verlusten führt und auch das nächste Wirtschaftsjahr gefährden kann,
1. fordert die Kommission auf, nach Eingang des Ersuchens der spanischen Regierung vom 14. Februar 2002 zügig die für die Lösung des Problems erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und sich zu verpflichten, seinen Landwirtschaftsausschuss regelmäßig zu informieren;
 2. fordert die Kommission auf, das Vorgehen der Vereinigten Staaten als Handelshindernis und nicht als pflanzenschutzrechtliches Problem zu behandeln und zu verhindern, dass die Vereinigten Staaten den Konflikt dazu nutzen, das zwischen ihnen und Spanien bestehende Handelsprotokoll zu Lasten der Gemeinschaftserzeuger zu ändern;
 3. fordert die Kommission auf, bei der WTO gegen die Vereinigten Staaten ein Verfahren einzuleiten, wenn das Problem nicht unverzüglich gelöst wird;
 4. fordert die Kommission auf, bis zu einer Beilegung des Konflikts Vorschläge für eine Entschädigung der Betroffenen zu unterbreiten;
 5. verurteilt das einseitige Vorgehen der USA innerhalb der Handelsbeziehungen und fordert die betroffenen Länder auf, dies bei der Aufnahme der multilateralen Verhandlungen im Rahmen der Welthandelsorganisation zu berücksichtigen;
 6. ersucht den Agrarministerrat, es durch seinen amtierenden Präsidenten über die Vorschläge und Maßnahmen des Rates zur Beilegung des Konflikts und zur Entschädigung der betroffenen Erzeuger unterrichtet zu werden;
 7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten und der Regierung der Vereinigten Staaten zu übermitteln.